

Sinn des Lebens

von The One

*Warum den Kopf hängen lassen,
wenn noch Hoffnung besteht?
Warum aufgeben,
wenn es noch weitergeht?
Warum am Leben zweifeln,
wenn man kurz vor der Erfüllung steht?*

*Es geht immer weiter,
durch gute und durch schlechte Zeiten,
durch lachende und weinende Momente,
durch Tage und Nächte.*

*Doch eines Tages wird es so weit sein.
Ehe du dich versiehst,
ehe du je damit gerechnet hättest,
kommt dein großes Glück.*

*Dein Traum!
Dein Sinn des Lebens!*

Edderitz
Fraßdorf
Glauzig
Görzig
Gröbzig
Großbadegast
Hinsdorf
Libehna
Maasdorf
Meilendorf
Piethen
Prosigk
Quellendorf
Radegast
Reupzig
Riesdorf
Scheuder
Schortowitz
Treblichau a. d. Fuhne
Weißandt-Gölzau
Wieskau
Zehbitz

Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Edderitz

In der Sitzung des Gemeinderates Edderitz am 30.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss Nr.	Beschluss über...
EDD-GR-44-06/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2005
EDD-GR-45-06/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2006
EDD-GR-46-06/2007	das geänderte und fortgeführte Haushaltskonsolidierungsprogramm zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
EDD-GR-47-06/2007	die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007
EDD-GR-48-06/2007	den 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
EDD-GR-49-06/2007	die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Edderitz für das Haushaltsjahr 2004

Wahlbekanntmachung

- Am 26.08.2007 findet in der Gemeinde Edderitz die Wahl zum Bürgermeister statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde ist in folgenden Wahlbezirk eingeteilt:**

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokales (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Gemeinde Edderitz	Gemeinde Edderitz Leninplatz 8

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 01.08.2007 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung **soll** bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahllokal bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
- Stimmvergabe:
Bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Wähler **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die in der Gemeinde zugelassenen Bewerber/innen. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber/welcher Bewerberin er seine Stimme geben will.
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Edderitz, den 09.08.2007

*Fiedler
amt. Bürgermeisterin*

Gemeinde Fraßdorf

In der Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf am 30.07. 2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
FRA/GR-11-04/2007	Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe für den Ausbau der Gehwege und Einfahrten in der Dorfstraße (Lindenstraße/ Etzdorfer Straße) in Fraßdorf
FRA/GR-12-04/2007	Ermächtigungsbeschluss zur Vergabe für die Fertigstellung des Schnittgerinnenbaus an der K 2077
FRA/GR-13-04/2007	zum 1. Nachtrag Konzessionsvertrag mit der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
FRA/GR-14-04/2007	zur Vergabe der Planungsleistungen über die Leistungsphasen 1-9 einschließlich Vermessung und örtliche Bauüberwachung für den Ausbau der Gehwege und Einfahrten in der Dorfstraße (Lindenstraße/Etzdorfer Straße) in Fraßdorf

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 14.08.2007, 19:00 Uhr** findet im Vereinshaus der Gemeinde Fraßdorf eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Fraßdorf statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbot
6. Beschluss über überplanmäßige Ausgaben bei der Haushaltsstelle 6300.9400
7. Informationen des Bürgermeisters (öffentlicher Teil)
8. Anfragen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
9. Einwohnerfragestunde
10. Schließung der Sitzung

gez. Peine

Vorsitzender des Gemeinderates der Gemeinde Fraßdorf

Gemeinde Glauzig

In der Sitzung des Gemeinderates Glauzig am 23.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gla/GR-18-06/2007	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 172 Wassergesetz (WG) LSA für den Neubau einer Trinkwasserleitung (Parallelleitung) von Güsten zum Hochbehälter Hammelberge
Gla/GR-19-06/2007	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebbichau a. d. Fuhne
Gla/GR-20-06/2007	Stellungnahme der Gemeinde Glauzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Gemeinde Görzig

In der Sitzung des Gemeinderates Görzig vom 19.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
Gör/GR-29-05/2007	Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Görzig (Entschädigungssatzung)
Gör/GR-30-05/2007	einen finanziellen Zuschuss an den VfB Borussia Görzig e. V.
Gör/GR-31-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Gör/GR-32-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne" der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
Gör/GR-33-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
Gör/GR-34-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
Gör/GR-35-05/2007	eine unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 1997, 1998 und 1999 einschließlich Nebenkosten eine Vertragsangelegenheit
Gör/GR-36-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag "Errichtung einer überdachten Abstellfläche für Wohnwagen"
Gör/GR-37-05/2007	Stellungnahme der Gemeinde Görzig gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauantrag "Sanierung und Anbau an ein bestehendes Wohnhaus"
Gör/GR-38-05/2007	

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Görzig vom 19.07.2007 erfolgte die Benennung der Ausschussmitglieder des Haupt-, Bau- und Finanzausschusses Görzig entsprechend der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Görzig vom 24.05.2007 wie folgt:

Gemeinderat Herr Franz Apel
 Gemeinderat Herr Ralf Möckl
 Gemeinderat Herr Heinz Niemann
 Gemeinderat Herr Reiner Ulbrich
 Gemeinderat Herr Günter Zahradnik
 Ausschussvorsitzender ist der Bürgermeister.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Görzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Görzig in seiner Sitzung am 19.07.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Görzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

I.

Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

a) Bürgermeister	740,00 EUR
b) Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt	31,00 EUR
c) Gemeinderäte	31,00 EUR

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch

während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Drittel gekürzt.

(3) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe b).

Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.

(3) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger an einer Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse unentschuldig nicht teil, ist in diesen Fällen der monatliche Pauschalbetrag um jeweils 15,00 EUR pro Sitzung zu kürzen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Entschuldigung am Folgetag noch möglich.

§ 3 Verdienstaufgängerstattung

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufganges. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufgang ersetzt, Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstaufgangspauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens.

Dieser Anspruch darf 13,00 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstaufgang nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 4 Reisen, Fahrtkosten

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen.

Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5 Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstaufgang wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Görzig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt;

a) Gemeindeführer	75,00 EUR
b) Stellvertreter des Gemeindeführers	30,00 EUR
c) Jugendwart	20,00 EUR
d) Techniker	20,00 EUR

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Verdienstaufgängerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufgang ersetzt.

Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Zahlungsweise

(1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.

(2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für

jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstaussfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 1), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.

(3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstaussfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Görzig vom 01.01.2005 außer Kraft.

Görzig, den 19.07.2007



Kriestedt



Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem "Südliches Anhalt", 3. Jahrgang, Nr. 16 vom 09.08.2007, bekannt gemacht.

Stadt Gröbzig

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Gröbzig am 26.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRÖ-SR-49-07/2007	die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig vom 16.03.2006 (Aufhebungssatzung)
GRÖ-SR-58-08/2007	die weitere Verfahrensweise zur "Stadtmauer" in Gröbzig
GRÖ-SR-59-08/2007	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen
GRÖ-SR-60-08/2007	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig gemäß § 36 BauGB zu einem Bauantrag
GRÖ-SR-61-08/2007	die Stellungnahme der Stadt Gröbzig i. R. des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Trinkwasserleitung von Güsten bis zum Hochbehälter Hammelberge
GRÖ-SR-63-08/2007	die Fortschreibung der Stadtsanierung für das Sanierungsgebiet "Altstadt Gröbzig" für das Programmjahr 2008

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig (Aufhebungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jetzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Gröbzig am 28.06.2007 die folgende Aufhebungssatzung erlassen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Gröbzig und dem Ortsteil Wörbzig vom 16.03.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 10.07.2003 in Kraft.

Gröbzig, den 26.07.2007



Weber



Bürgermeister

Gemeinde Großbadegast

In der Sitzung des Gemeinderates Großbadegast am 16.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
GRO/GR-26-07/2007	Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbadegast (Entschädigungssatzung)
GRO/GR-27-07/2007	Veräußerung von Grund und Boden in der Gemarkung Großbadegast, Flur 5, Flurstück 152, tlw. 260 m ²
GRO/GR-28-07/2007	Veräußerung von Grund und Boden in der Gemarkung Großbadegast, Flurstücke 130 und 146 tlw.

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbadegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbadegast in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbadegast (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

**I.
Gemeinderat und Ausschüsse des Gemeinderates**

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

(1) Als Ersatz der notwendigen Auslagen, die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergeben, wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschbetrag an die Mitglieder des Gemeinderates gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a) Bürgermeister | 613,00 EUR |
| b) Ausschussvorsitzende, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt | 10,00 EUR |
| c) Gemeinderäte | 10,00 EUR |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Drittel gekürzt.

(3) Übt ein Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b) oder c) die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe b). Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1 Buchstabe a). Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wer als ehrenamtlich Tätiger an einer Gemeinderatssitzung unentschuldigt nicht teilnimmt, verliert für diesen Monat auch seine Aufwandsentschädigung.

**§ 2
Sitzungsgeld**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Gemeinderates neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.

**§ 3
Verdienstauffallerstattung**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls. Nicht selbstständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbstständig Tätige sowie Hausfrauen erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde auf der Grundlage des im Einzelfall glaubhaft gemachten Einkommens. Dieser Anspruch darf 13,00 EUR je Stunde und acht Stunden je Tag nicht überschreiten.

(2) Der Verdienstauffall nach Absatz 1 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschließlich des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (Wegezeit) versäumt wird, berechnet.

(3) Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gilt die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an sonstigen Veranstaltungen, sofern der Bürgermeister hierzu eingeladen oder die Teilnahme genehmigt hat.

(4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

**§ 4
Reisen, Fahrtkosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Die Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5
Nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder**

(1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen zur Abgeltung ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR je Sitzung.

(2) Bei genehmigten Reisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(3) Der nachgewiesene Verdienstauffall wird gemäß § 3 auf Antrag erstattet.

**II.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

**§ 6
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großbadegast erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) Gemeindeführer | 76,50 EUR |
| b) Stellvertreter des Gemeindeführers | 25,00 EUR |

§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe b, beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.“

§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 7
Verdienstauffallerstattung**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall ersetzt.

Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

**§ 8
Reisen, Fahrtkosten**

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

**III.
Schlussbestimmungen**

**§ 9
Übertragbarkeit von Ansprüchen**

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
 (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 1), so sind die zu viel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
 (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstauffall der Gemeinde Großbadegast vom 18.09.2001 außer Kraft.
 Großbadegast, den 16.07.2007


Friedrich



Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem "Südliches Anhalt", 3. Jahrgang, Nr. 16 vom 09.08.2007, bekannt gemacht.

Gemeinde Libehna

Öffentliche Bekanntmachung

der Bestätigung der Jahresrechnungen 2003 bis 2005 und der Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung der Gemeinde Libehna
 - Gemeinderatssitzung am 10.07.2007

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna bestätigt die Jahresrechnung 2003 und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2003.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna bestätigt die Jahresrechnung 2004 und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2004.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Libehna bestätigt die Jahresrechnung 2005 und beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2005.

Bekanntmachung

Die Jahresrechnungen 2003 bis 2005 mit den Rechenschaftsberichten liegen gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA in der Zeit vom

10.08.2007 bis 22.08.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches-Anhalt",
 Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau, in der Kämmerei, Zimmer 214 während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag und	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag und	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag und	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Libehna, den 12.07.2007





Dr. Zschoche

Gemeinde Meilendorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf für das Jahr 2007

Beschluss-Nr. MEI/GR-16-06/2007 vom 05.07.2007

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBL. LSA S. 522) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meilendorf in seiner Sitzung am 05.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	zunehmend festgesetzt
€	€	€	€

im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen			
4.200	0	162.000	166.200
die Ausgaben			
4.200	0	162.000	166.200
im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen			
11.400	0	150.800	162.200
die Ausgaben			
11.400	0	150.800	162.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.
Meilendorf, den 24.07.2007

B. Friedrich
Friedrich



Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf für das Haushaltsjahr 2007

Die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meilendorf, Beschluss-Nr. MEI/GR-16-06/2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Die Auslegung erfolgt vom 13.08.2007 bis 21.08.2007 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" Zimmer 214 (Kämmerei).

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

B. Friedrich
Friedrich



Bürgermeisterin

Gemeinde Prosigk

In der Sitzung des Gemeinderates Prosigk am 23.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
PRO-GR-18-07/2007	die Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Prosigk (Straßenreinigungssatzung)
PRO-GR-19-07/2007	die Zustimmung zur Versteigerung des Grundstückes in der Gemarkung Prosigk, Flur 5, Flurstück 18/1
PRO-GR-20-07/2007	die Auflösung eines städtebaulichen Vertrages
PRO-GR-21-07/2007	den Kauf eines Kommunalfahrzeuges

Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Prosigk (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit geltenden Fassung hat

der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk für das Gebiet der Gemeinde Prosigk, einschließlich der Ortsteile in seiner Sitzung am 23.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde Prosigk verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen, Straßenabschnitte und Plätze.
- (3) Soweit die Gemeinde Prosigk nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung**§ 5****Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich bis zur Straßenmitte.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort und sachgerecht zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6**Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens 1 x wöchentlich

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Prosigk bestimmen, dass in besonderen Fällen (vor staatlichen Feiertagen, Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst**§ 7****Schneeräumung**

(1) Bei Schneefall haben die nach § 3 Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Als Gehweg gilt ein Streifen von ca. 1,2 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite, jedoch mindestens von 1,50 m, zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9**Straßenwinterdienst**

Der über die Regelungen der §§ 7 und 8 hinausgehende Winterdienst auf den Straßen obliegt entsprechend § 9 Abs. 4 StrG LSA den Trägern der Straßenbaulast.

IV. Schlussvorschriften**§ 10****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) Gemeindeordnung, GO-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die in der Gemeinderatssitzung Prosigk am 29.08.1995 und am 29.01.2001 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Prosigk und in der Gemeinderatssitzung Cosa am 28.08.1995 und am 29.01.2001 beschlossenen Satzungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Cosa außer Kraft.
Prosigk, den 23.07.2007



Richter
Bürgermeister

Anlage 1

Straßenverzeichnis für die entsprechend § 1 (2) der Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Prosigk verbleibenden Straßen, Straßenabschnitte, Plätze und Straßenübergänge.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Prosigk

Der Gemeinde Prosigk verbleibt entsprechend § 1 (2) der Straßenreinigungssatzung die Verpflichtung zur Reinigung und Durchführung des Winterdienstes nachfolgender aufgeführter Straßen, Straßenabschnitte und Plätze:

A) Straßen Den Verlauf der B 183 in der Ortslage

B) Straßenübergänge "Schulstraße" an der Poststelle

Gemeinde Schortewitz

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schortewitz**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.06.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Nachtragshaushalt

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegen- über bisher nunmehr fest- gesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	60.600	0	633.300	693.900
die Ausgaben	0	40.100	777.400	737.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	257.900	0	433.500	691.400
die Ausgaben	257.900	0	433.500	691.400

§ 2

Die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 255.000 Euro vermindert um 255.000 Euro und damit neu festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 300.000 Euro um 200.000 Euro erhöht und damit auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.
Schortewitz, den 20.07.2007

Rausch
Stellv. Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz, Beschluss-Nr. 58-06/2007 für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 (2) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 20.07.2007 unter dem Aktenzeichen 151901/360 NTR2007 wiederholt erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan 2007 wird gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA für die Dauer von sieben Arbeitstagen ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 10.08.2007 bis 22.08.2007 während der Dienststunden des Verwaltungsamtes der VG "Südliches Anhalt" Zimmer 214 (Kämmerei):

Montag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	7.00 bis 12.00 Uhr
und	13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	7.00 bis 12.00 Uhr

Schortewitz, den 20.07.2007

Rausch
Stellv. Bürgermeister



**Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 23. August 2007**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Mittwoch, der 8. August 2007

**Melden Sie sich unter: 03 49 78/2 65 - 15
per E-Mail: hschroeder@suedliches-anhalt.de**

Gemeinde Wieskau

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau am 27.07.2007 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
WIE-GR-15-05/2007	Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit, Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt des Bürgermeisters sowie die Festlegung des Termins für die Beschlussfassung über die Zulassung von Bewerbern zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau
WIE-GR-16-05/2007	die Berufung des Gemeindegewahlleiters zur Bürgermeisterwahl am 28.10.2007
WIE-GR-22-06/2007	die Ergänzung zum Beschluss WIE-GR-08-03/2007 vom 25.05.2007 zum Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Wieskau und der tlw. Eintragung einer Grunddienstbarkeit

Öffentliche Bekanntmachung der Namen und Anschriften der Gemeindegewahlleiterin und deren Stellvertreter für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007

Entsprechend § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mache ich hiermit die Namen und Anschriften der Wahlleiterin der Gemeinde Wieskau und deren Stellvertreter für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007 bekannt:

Gemeindegewahlleiterin: **Frau Elfriede Sommerlatte**
Mittelstraße 3
06388 Wieskau

Stellvertreter: **Herr Lothar Böltzig**
Löbejüner Straße 6
06388 Wieskau OT Cattau

Wieskau, den 09.08.2007
gez. *Sitte*

Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau

Am **28. Oktober 2007** findet in der Gemeinde Wieskau in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wieskau statt. Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am **18. November 2007** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Wieskau, 09.08.2007
gez. *Sommerlatte*
Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Wieskau (ca. 314 EW) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Land Sachsen-Anhalt, schreibt hiermit die Stelle der/des **ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters** aus.

Die Gemeinde Wieskau ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt" mit den weiteren Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Piethen, Prosigk, Quellendorf,

Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau und Zehbitz (Gesamteinwohnerzahl ca. 16.500).

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters endet am 22.03.2008. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird gemäß § 58 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wieskau auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten.

Die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht wählbar sind Deutsche und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bewerben, haben gemäß § 38a Kommunalwahlordnung LSA in der gültigen Fassung mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8a abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, entfällt die Beibringung der Unterstützungsunterschriften und es gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die in § 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. WIE/GR-15-05/2007 des Gemeinderates der Gemeinde Wieskau vom 27.07.2007 findet die **Bürgermeisterwahl am 28.10.2007**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 18.11.2007 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum **02.10.2007, 18.00 Uhr, unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl Wieskau" schriftlich an folgende Anschrift zu richten:**

**Gemeinde Wieskau
über die Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"
mit Sitz in Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau**

Über die Zulassung der Bewerbungen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Wieskau voraussichtlich am 11.10.2007. Den zugelassenen Bewerberinnen/Bewerbern wird Gelegenheit gegeben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

gez. *Sitte*

Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau am 28. Oktober 2007

Die nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen anlässlich der Bürgermeisterwahl am 28.10.2007 werden entsprechend § 80 KWO LSA in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen der Wahlleiterin und der Gemeinde erfolgen, falls es wegen des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft "Südliches-Anhalt" nicht anders möglich ist, in den entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wieskau festgelegten Schaukästen.

Diese befinden sich an folgenden Stellen:

Wieskau:

- Hohnsdorfer Straße 2

Ortsteil Cattau:

- Ecke Wieskau Straße/Löbejüner Straße 3

gez. Sommerlatte

Wahlleiterin

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Wieskau vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, **innerhalb eines Monats** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Adresse einzureichen:

Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Wieskau
über
Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"
Hauptstraße 31
06369 Weißbandt-Görlau.

Für den Wahlausschuss sind 3 Beisitzer und 3 stellvertretende Beisitzer zu berufen.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter unverzüglich durch die Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Wieskau berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellvertretende Beisitzer nicht innehaben können. Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. Sommerlatte

Gemeindewahlleiterin

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung des Wahlvorstandes anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Wieskau am 28.10.2007

Entsprechend § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Wieskau vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, **innerhalb eines Monats** nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den zu bildenden Wahlvorstand vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens und der Wohnanschrift bei nachstehender Adresse einzureichen:

Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Wieskau
über
Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Anhalt"
Hauptstraße 31
06369 Weißbandt-Görlau.

Gemäß § 8 i. V. m. § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) werden für die Durchführung der Bürgermeisterwahl am Wahltag, d. 28.10.2007, im Gebiet der Gemeinde Wieskau zwei Wahlbezirke mit je einem Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Beisitzern.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist werden die Beisitzer des Wahlvorstandes unverzüglich berufen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer nicht innehaben können.

Die Ablehnung der Übernahme oder das Ausscheiden aus einem Amt als Beisitzer richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

gez. Sommerlatte

Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Zehbitz

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 18.07.2007 wurde folgender Beschluss gefasst

Beschluss-Nr.	Beschluss über ...
ZEH-GR-11-05/2007	eine Personalangelegenheit

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Abwasserverband Köthen
Maxdorfer Straße 19b
06366 Köthen

Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 11.07.2007

Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2006 und Verwendung des Jahresgewinns

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	70.416.002,22 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	68.951.829,98 €
	- das Umlaufvermögen	1.447.248,79 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	910.677,77 €
	- die empfangenen Investitionszuschüsse	3.138.961,00 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	10.709.650,95 €
	- die Rückstellungen	1.093.524,00 €
	- die Verbindlichkeiten	54.563.188,50 €
1.2.	Jahresgewinn	220.089,73 €
1.2.1.	Summe der Erträge	7.121.906,28 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.901.816,55 €

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn
Vortrag auf neue Rechnung 220.089,73 €

gez. Rauer

Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **20.08. - 07.09.2007** in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19B, 06366 Köthen öffentlich ausgelegt. Der Jahresabschluss kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen bestätigt das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2006 durch folgenden Feststellungsvermerk:

“Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15.06.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner, Zweigniederlassung Dessau die Buchführung und der Jahresabschluss 2006 des Abwasserverbandes Köthen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.”

Bekanntmachung zur 2. Verbandsversammlung 2007 des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig

Die 2. Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig findet am Mittwoch, dem 29. August 2007, um 18.30 Uhr, in der Aula der Grundschule Raguhn, in Raguhn “Am Markt” statt.

Tagesordnung der 2. Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig

I. Öffentlicher Teil

- TOP 01: Eröffnung und Begrüßung
 TOP 02: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 TOP 03: Genehmigung der Niederschrift vom 30. Mai 2007
 TOP 04: Bestätigung der Tagesordnung
 TOP 05: Diskussion und Beschlussfassung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 21.11.2005 des AZV Raguhn-Zörbig
 TOP 06: Diskussion und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2006
 TOP 07: Betriebliche Informationen
 TOP 08: Sonstiges
 TOP 09: Anfragen der Verbandsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Rechtsangelegenheiten

Zörbig, den 16.07.2007

gez. Herold

Vorsitzender der Verbandsversammlung
AZV Raguhn-Zörbig



BEKANNTMACHUNG

110-kV-Leitung Klostermansfeld – Gerbstedt – Ihlewitz – Könnern – Könnern/Süd – Wörbzig – Köthen/Nord - Marke

Wir geben hiermit bekannt, dass ab der 30. KW 2007 bis voraussichtlich Ende 2008 im Auftrag der enviaM Nachtrassierungsarbeiten auf der genannten Leitung durchgeführt werden.

Bauliche Tätigkeiten finden in diesem Zusammenhang nicht statt.

Betroffen sind die Gemarkungen

Edderitz
Fraßdorf
Gröbzig
Wörbzig
Hinsdorf
Plethen
Quellendorf
Reupzig
Scheuder
Wieskau

Die Nutzer der betroffenen Flächen werden gesondert informiert.

FBG-Freileitungsbau GmbH

Das Kartenmaterial liegt im Fachbereich III, Liegenschaften der Verwaltungsgemeinschaft “Südliches Anhalt”, Zimmer 101, Hauptstraße 31, in 06369 Weißandt-Görlau, während der Sprechzeiten aus.

Dienstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr - 15.30 Uhr

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ mit den Mitgliedsgemeinden Edderitz, Fraßdorf, Glauzig, Görzig, Gröbzig, Großbadegast, Hinsdorf, Libehna, Maasdorf, Meilendorf, Plethen, Prosigk, Quellendorf, Radegast, Reupzig, Riesdorf, Scheuder, Schortowitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Wieskau, Zehbitz erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTIICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon 03535/489-0, Telefax 03535/489-115
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER LEITER DES GEMEINSAMEN VERWALTUNGSAMTES
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nicht-amtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder, Telefon: (034978)265-15, E-Mail: h.schroeder@suedliches-anhalt.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Karin Berger, Telefon: 0171/4 14 40 35

IMPRESSUM

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Gröbzig

13.08.2007 bis 20.08.2007 Herr Dr. Buchheim, Köthen,
Tel. 0 34 96/21 41 52
20.08.2007 bis 27.08.2007 Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen,
Tel. 0 34 96/21 36 85,
Funk 01 71/6 92 83 91

Bereich Quellendorf/Reupzig/ Weißandt-Gölgau/Radegast

13.08.2007 bis 20.08.2007 Frau Dipl. Med. E. Funk, Radegast,
Tel. 03 49 78/2 25 42
20.08.2007 bis 27.08.2007 SR H.-J. Seidlitz, Quellendorf,
Tel. 03 49 77/2 12 61

Mitteilungen

Information zum Verein für Straffällige und Gefährdetenilfe

06366 Köthen, Siebenbrunnenpromenade 31

Ansprechpartner: Herr Minasch, Herr Meidhardt oder Frau Tesche, Tel. 0 34 96/21 64 00

Sprechzeiten: Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Notruftafel

Wichtige Rufnummern			
FFw-Notruf	112	MIDEWA GmbH, Niederlassung Anhalt-Harzvorland 24-Stunden-Notdienst	(0 34 96) 41 10 34
Polizei-Notruf	110		
Giftnotrufzentrale	(03 61) 73 07 30	Wasserverband Fuhnetal Görzig Bereitschaftsdienst	
DRK Köthen	(0 34 96) 40 50 50	Fa. Ensmenger Herr Müller	(0 34 93) 2 33 70 (01 77) 4 51 34 35
Einsatz-, Leit- u. Rettungszentrale des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	(0 34 93) 4 23 31 -3	Abwasserverband Köthen	(0 34 96) 40 08 -0
Envia Mitteldeutsche Energie AG Entstörnummer	(0 34 96) 4 20 -0 (0 18 01) 88 44 11	Abwasserzweckverband "Fuhne" Löbejün Bereitschaftsdienst/Notfälle	(01 70) 9 66 88 20
Köthen Energie GmbH Bereitschaftsdienst	(0 34 96) 50 55 -0 (01 73) 5 75 21 80	Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig Bereitschaftsdienst	(03 49 56) 2 00 46
GSA GmbH Gröbers Bereitschaftsdienst	(03 46 05) 64 52	Abwasserzweckverband Aken Bereitschaftsdienst	(01 77) 2 41 42 33

Vereine

Einladung zum Tag der offenen Tür am 17.08.07 ab 15.00 Uhr

in das denkmalgeschützte "Büro- und Verwaltungsgebäude" Raffineriestr. 20 mit Vorstellung der im Hause ansässigen Vereine und gemischtem Programm

15:00 Uhr Eröffnungsansprache
16:00 Uhr Ziele der zukünftigen Nutzungsänderung, Vorstellung des MKZ der Hand in Hand gGmbH
16:30 Uhr Der SCI - Service Civil International stellt sich vor
17:00 Uhr Vorstellung des privaten Freizeitclub e. V. - Plattform für betriebswirtschaftliche Wissensvermittlung
17:30 Uhr Die internationalen Teilnehmer sagen etwas zu ihren Erlebnissen
18:00 Uhr Vorstellung der Fun * Fabrik e. V.
19:00 Uhr Vorstellung des Landesverband Tanz Sachsen-Anhalt e. V.
20:00 Uhr Abschlussrede, Dank an die Internationalen Helfer und Sponsoren.

Zwischen den verschiedenen Reden und Vereinsvorstellungen werden wir versuchen, ein gemischtes Programm zur Unterhaltung einzubringen. Für Getränke und Imbiss wird gesorgt werden. Natürlich

kann das Haus besichtigt werden und auch die bisherigen Veränderungen sowie die geplante zukünftige Nutzung vor Augen geführt werden. Es wäre natürlich schön, wenn sich einige Repräsentanten des Ministeriums von Sachsen-Anhalt, dem neuen Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem Kreistag usw. einfinden könnten und eventuell ihre Sicht zu unserem Vorhaben in kurzer Ansprache darstellen. Fragen der Gäste sind nach jedem Referat möglich und erwünscht. Ziel der Aktion soll nicht zuletzt sein, Vorbehalte und mögliche Falschinformationen aus der Vergangenheit aus erster Hand zu beantworten, für immer zu beseitigen sowie den Weg zur schnellen Umsetzung unseres wichtigen Vorhabens zum Wohle aller Bürger und besonders den Jugendlichen frei zu machen. Wenn Sie teilnehmen möchten und etwas vortragen wollen, so bitte ich um schnellstmögliche Rückmeldung, damit wir Sie entsprechend einplanen können.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wilfried Eimann



Ortsgruppe der Volkssolidarität Weißandt-Göolzau

Werte Seniorinnen und Senioren des neuen Landkreises Anhalt-Bitterfeld!

Auch in diesem Jahr feiern wir das schon zur Tradition
gewordene

“Sommerfest für Senioren”

in Weißandt-Göolzau im Festzelt auf dem Schlossplatz
mit einem unterhaltsamen bunten Programm.



Termin: 23. August 2007

Programm: 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr Kaffee trinken
14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Programm mit der Tanz- und Showband “Original Bachstätter”
als Stargast: Gerd Christian
und für Humor sorgen “Schlicht und Kümmerling”

Der Unkostenbeitrag beträgt 5,00 Euro zuzüglich 2,00 Euro für ein Kaffeegedeck.
Karten sind ab sofort in der Backwarenverkaufsstelle in
Weißandt-Göolzau, Hauptstraße, bei Frau Peschke erhältlich.

Gruppen haben die Möglichkeit, sich unter folgenden Telefonnummern anzumelden:

03 49 78/2 13 62
03 49 78/2 18 80
03 49 78/3 06 87

Die gastronomische Versorgung ist gesichert.
Wenn wir jetzt Ihr Interesse geweckt haben, dann zögern
Sie nicht länger und besuchen uns.



*Vorstand der Ortsgruppe
der Volkssolidarität Weißandt-Göolzau*

ORBITA-FILM

und die

Gemeinde Weißandt-Görlzau

präsentieren



KOMPETENZ IN FOLIE

Großes Sommerfest
vom 23.08.2007 bis 26.08.2007

mit
Spaß und Unterhaltung
für die
ganze Familie

Donnerstag 23.08.2007, 14.30 Uhr
mit einem Seniorennachmittag

Freitag, 24.08.2007

Partydance mit Hits der 80er und 90er mit DJ Falge

Samstag, 25.08.2007

Tag der offenen Tür bei
ORBITA-FILM

und der Freiwilligen Feuerwehr Weißandt-Görlzau

Am Nachmittag GROSSER FESTUMZUG

und am SAMSTAGABEND

GROSSE
RADIO BROCKEN
PARTY

Sonntag 26.08.2007 ab 14.00 Uhr
Familiennachmittag

Geier-Studio
Gym.

Veranstaltungsort: Festplatz der Gemeinde Weißandt-Görlzau

7. Sommerfest in Cattau am 30.06.2007



Auch in diesem Jahr fand wieder das traditionelle Sommerfest des Heimatvereins Cattau statt.

Wie schon in den letzten Jahren konnten wir auch Mitglieder des Heimatvereins Gottgau und Werdershausen als Stammgäste begrüßen. Ab 15:00 Uhr wurde bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen so richtig geschlemmt. Die Gauklergruppe "Schurkenstreich" hat mit mittelalterlichem Gesang, Spiel und Narretei für beste Unterhaltung gesorgt. Wer sich sportlich betätigen wollte, konnte dies beim Preiskegeln und Torhammer-Schießen. Die 3 Besten wurden mit Preisen gekürt. Auch die Kleinsten konnten sich beim Büchsenwerfen, Glücksrad oder Malen vergnügen oder haben sich einfach nur beim Kinderschminken "hübsch" machen lassen.

Am Abend wurde dann bei zünftiger Disko-Musik bis in die Nachtstunden hinein getanzt.

Unser Sommerfest war wieder ein voller Erfolg, der nur durch die tatkräftige Mithilfe der vielen fleißigen Helfer des Vereins und vor allem durch die finanzielle Unterstützung der vielen Sponsoren möglich war.

Wir möchten uns ganz herzlich bedanken bei:

Active-Sport F. Erdmenger Gröbzig, Adler-Apotheke Gröbzig, Arztpraxis Dr. A. Petri Gröbzig, Arztpraxis Dr. Cornelia Schultz Gröbzig, Arztpraxis Dr. Ute Nestler Löbejün, Bauerngut Fleisch und Wurstwaren GmbH Könnern, Bowlingcenter Löbejün, Christian Sauerbier Löbejün, Dachdeckermeister Horst Mangelsdorf Löbejün, Diamant-Zucker GmbH & Co. KG Könnern, Digital Art Silke Friske Gröbzig, EDEKA Neukauf Löbejün, Elektro Feder Dessau, envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitz, Friseur & Kosmetik Romm Gröbzig, Harzer & Roßbach GbR Löbejün, Hof Pfaffendorf Pfaffendorf, Kosmetikstudio "Heidi" Löbejün, Kreissparkasse Köthen, Kreuzapotheke Löbejün, Montageservice Markus Viertel Cattau, Oettler und Bukowski GbR Löbejün, Rolf Simon Löbejün, Stadtgut Apotheke Löbejün, URAG Umwelt-Recycling- und Entsorgung Halle, Zahnarztpraxis Dr. Th. Pilz Löbejün

Heimatverein Cattau e. V.

Schulnachrichten/Kindergärten

Abschlussfeier

Die Sonne meinte es, nach den vielen Regentagen, mit den Absolventen der Klasse 9 und der zehnten Klassen gut. In der Aula der Sekundarschule Gröbzig durften diese ihre Zeugnisse entgegennehmen. Diesen Tag wollte die Klasse 10c als einen Höhepunkt gestalten. Schon an der Kleidung konnten die Besucher der Veranstaltung erkennen, hier geschieht etwas Besonderes. Schicke Abendrobe wurde getragen und gutes Benehmen war angesagt. Die Schülerinnen und Schüler, die Elternvertreter und die Klassenleiterin Frau Karin Moritz, die seit vier Jahren sehr eng und kontinuierlich zusammen arbeiteten, fanden auch für diesen letzten gemeinsamen Höhepunkt des Zusammenarbeitens einen gemeinsamen Weg.

Eltern, Absolventen und Lehrer hatten eine Feier vorbereitet und trafen sich nach der Zeugnisübergabe im festlich geschmückten Saal in Prosigk. Die Organisation vor Ort hatte die Familie des Bauern Feuerborn übernommen. Aber nicht nur er, sondern auch viele Eltern hatten mit vorbereitet und auch für das leibliche Wohl gesorgt. Der DJ an diesem Abend, der Bürgermeister des Ortes Prosigk, sorgte mit einer ausgeglichenen Wahl der Musikstücke, für die gute musikalische Laune.

Und es gibt ihn noch, den schönen gemeinsamen Abend mit den Schülern einer Abschlussklasse!


Spaß, Freude und Abschlusszeitung waren die Begleiter der Feier. Es fiel auf, dass der Alkohol nicht die wichtigste Rolle spielte, wie es oft der Jugend zugeschrieben wird. Die Moderation des Geschehens hatte der Mitschüler der Klasse 10c Johannes Feuerborn übernommen. Spiel, Tanz und nette Gespräche ließen die Zeit wie im Flug vergehen.

Wann sehen wir uns denn mal wieder, war von vielen zu hören. Dass diese Schulzeit nun zu Ende ist, war wohl vielen erst an diesem Abend so richtig klar geworden. Bei all dem Lob für den schönen Abend, gilt aber auch hier, dass die Klasse 10c der Sekundarschule Gröbzig eine ganz normale Klasse mit Zwist untereinander, Problemen hier und dort und mit vielen auch ungenutzten Möglichkeiten ist. Das schätzten sie selbst, die Schulleiterin Frau Makerlik und auch der Vorsitzende der Elternvertreter Herr Feuerborn, jeder auf seine Weise, so ein. Bei den Worten des Vorsitzenden: "Fangt nicht an, aufzuhören und hört nicht auf, anzufangen!", war ein leichtes Kopfnicken der Mädchen und Jungen zu bemerken. Wie es an solchen Abenden ist, der Aufbruch erstreckt sich über einen langen Zeitraum. Es war wohl auch als kleines Lob zu verstehen, dass sich alle Eltern und Schüler, zusammen oder auch getrennt, persönlich von der Klassenlehrerin, den anwesenden Fachlehrern und der Familie Feuerborn verabschiedeten.

Axel Finsch

Bericht eines Schülers aus der Grundschule Görzig Klasse 4 über die Klassenfahrt nach Naumburg am 27.06.2007

Wir sind kurz vor 8.00 Uhr mit dem Zug von Weißbandt-Gölzau los gefahren. In Halle sind wir umgestiegen und bis Naumburg gefahren. Als wir angekommen sind, haben wir unser Gepäck einem Mann gegeben, der es in die Jugendherberge brachte. Wir sind dann eine Stunde bis zur Jugendherberge gelaufen. Dann durften wir die Gegend erkundschaften und etwas spielen. Anschließend haben wir Mittag gegessen und danach konnten wir spielen. Am Nachmittag sind wir in die Stadtinformation gegangen, wo wir uns umgezogen haben. Dann konnten wir in die Kirche gehen, auf einen Wachturm und noch vieles mehr. In der Jugendherberge wieder angekommen, haben wir von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr Disco gemacht. Nun sind wir ins Bett gegangen. Aber eine halbe Stunde später wurden wir aus dem Schlaf gerissen und wir haben eine Nachtwanderung gemacht. Wir haben einen Schatz



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHUREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHUREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHUREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Karin Berger

berät Sie gern.

Funk: 01 71/4 14 40 35



gefunden und jeder hat etwas Süßes bekommen. Dann sind wir wieder ins Bett gegangen, aber wir sind schon wieder um 5.00 Uhr früh aufgewacht.

Unsere Lehrerin hat aber gesagt wir sollten noch einmal schlafen gehen. Doch wir sind die ganze Zeit aufgeblieben.



Um 8.00 Uhr früh haben wir dann gefrühstückt und sind dann zum Schloss Neuenburg mit dem Bus gefahren. Zuerst waren wir auf Bergfried, einem riesigen Wachturm. Dann sind wir auf Schloss Neuenburg gegangen wo wir schön Mittag gegessen haben. Wir konnten Schwerter hoch nehmen und echte Helme aufsetzen. Danach waren wir in der Kinderkemenate, haben uns umgezogen und haben einen echten Geist besucht. Danach sind wir wieder zur Jugendherberge gefahren und haben dort gegrillt. Nun haben wir Räuber und Gendarm gespielt. Danach haben wir einen Schatz zum zweiten Mal gesucht und es hat jeder ein Marsriegel bekommen. Dann sind wir alle ins Bett gegangen. In dieser Nacht haben alle wunderbar geschlafen und als wir dann aufgestanden sind, haben wir uns angezogen und haben gefrühstückt. Danach sind wir ins Bad gefahren. Da waren wir fast drei Stunden und es gab da eine 85 m Rutsche, die wir sehr oft gerutscht sind. Wir konnten auch mit dem Reifen rutschen. Wir haben auch danach Mittag gegessen. Dann sind wir wieder mit dem Zug nach Hause gefahren und um 15.00 Uhr waren wir wieder in Gölzau.

Moritz Aliche, Klasse 4, Grundschule Görzig

Verschiedenes

120 Jahre Feuerwehr Görzig & 1. Country-Fest vom 31.08.2007 bis 02.09.2007



Freitag, 31.08.2007

- 19.30 Uhr Lampionumzug ab Reinsdorfer Teich mit der Schalmeienkapelle Görzig
- 20.00 Uhr Tanz mit dem Duo LOVE AT FIRST SIGHT
- 23.00 Uhr Showeinlage der Tänzerinnen Sweet Girls
Eintritt im Festzelt 2,50 Euro

Samstag, 01.09.2007

- 9.30 Uhr Festumzug der Freiwilligen Feuerwehr Görzig und Gäste ab Autohaus Jarski mit anschließender Leistungsschau bis ca. 17.00 Uhr
Ablauf zur Leistungs-/Technikschau:
Die Freiwillige Feuerwehr Görzig führt mit vielen anderen Feuerwehren eine Technikschau durch, die unter anderem folgende Vorführungen beinhaltet:
 - Airbag-Vorführung
 - gestellter Autounfall
 - Fettexplosion
 - Vorführung alter und neuer Feuerwehrtechnik
 - Fahrradkurs der Polizei für Kinder
 - Infomobil des Landeskriminalamtes der Polizei Sachsen-Anhalt sowie viele weitere Unterhaltungsmöglichkeiten
- 12.00 Uhr Erbsensuppe von Hausschlachtere Peters



- 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen der Volkssolidarität, musikalische Unterhaltung mit Michael
- 18.00 bis 20.00 Uhr Beginn des COUNTRYABENDS mit WORKSHOP
- ab 20.00 Uhr Tanzabend mit dem DJ AMERICAN HOUSE aus Roßlau
- 23.00 Uhr Feuerwerk von Fam. Wieser, Eintritt im Festzelt 5,00 Euro

Sonntag, 02.09.2007

- 9.00 Uhr Hähne Krähen und Speckkuchen-Essen
Floriansmesse (offener Gottesdienst evangelische Kirche)
- 10.00 Uhr Fußball Fanturnier, Frühschoppen im Festzelt, Musik mit Michael
- 14.00 bis 16.00 Uhr Auftritt der Schortewitzer Kindertanzgruppe sowie die Glauziger Spatzen. Für Kaffee und Kuchen sorgt die Volkssolidarität. Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Görzig

An allen 3 Tagen erwartet Sie Wiesers Vergnügungspark. Eintritt auf dem Festplatz ist kostenlos.



Bürgerhaus am Markt Theater Köthen

CHILE - wo die Welt zu Ende ist

Dia-Visionsschau von Erika und Werner Marx

Am: Montag, 27.08.2007

Im: Theater Köthen

Beginn: 1. Veranstaltung 15:30 Uhr (ab 14:30 Uhr Kaffeetisch)
2. Veranstaltung 20:00 Uhr (ab 19:00 gastronomischer Service)

Auch in diesem Sommer präsentieren die beiden Reisefotografen Erika und Werner Marx unter dem Motto "Urlaub für die Daheimgebliebenen" am Montag im Köthener Theater Fotoimpressionen von den Traumstraßen unserer Welt. Lassen Sie sich in einer außergewöhnlichen Reisereportage nach "CHILE - wo die Welt zu Ende ist" entföhren.

Dort, wo die Brandungen des Pazifischen Ozeans die Küsten umspült, die schneebedeckten Gipfel der Anden bis in den Himmel reichen und die Welt des ewigen Eises nicht mehr weit ist, liegt Chile. Begleiten Sie die Autoren auf ihrer Fotoreise von der Atacamawüste im Norden bis in den tiefen Süden Chiles, in den vergessenen Winkel der Welt - nach Patagonien. Nach einem kurzen Aufenthalt in Santiago de Chile, geht es in die Atacama, eine der lebensfeindlichen Wüsten der Erde. Von der kleinen Indiostadt San Pedro de Atacama ist es nicht weit zum Mondtal, zu den großen Salzseen und zum höchstgelegenen Geysirfeld der Erde, den Geysiren von El Tatio. 3500 km südlich, am eisigen Ufer der legendären Magellanstraße liegt Tor zu Feuerland, Punta Arenas.



In dieser Region findet man Tausende von Inseln mit Meeresengen und Buchten, Steilküsten, Fjorde, zerklüftete Kordilleren, tiefblaue Gletscherseen und viel, viel Wind.

Lassen Sie sich auf einer 3-tägigen Wanderung in den schönsten Nationalpark Chiles, dem Torres del Paine entföhren, wo gewaltige Steinzacken wie gefrorene Blitze in den Himmel ragen und kommen Sie mit zu den gewaltigen Eisfeldern des Grey Gletschers.

In Puerto Natales liegt das Fracht- und Passagierschiff MS Magelanes vor Anker, das die Abenteurer durch die gefährliche und wild zerklüftete Fjordlandschaft und den "Golf der Leiden" nach Puerto Montt bringt. Die Stille der Valdivianischen Regenwälder, die smaragdgrünen Bergseen und der Ausblick auf die schneebedeckten Feuerberge Chiles werden auch Sie begeistern. Krönender Abschluss dieser Reise ist die Wanderung zum schönsten Vulkan Chiles - dem Osorno.

Karten sind in der Theaterkasse, Tel.: 0 34 96/21 47 96 oder 21 22 02 und in der Köthen Information, Tel.: 0 34 96/21 62 17 erhältlich.

Kartenpreis: 6,- € Vorverkauf

8,- € Tages-/Abendkasse

Peter Engelmann

Veranstaltungsleiter

Schnipseljagd und vieles mehr

Mit Beginn der Sommerferien startete im Jugendclub Gröbzig wieder ein Veranstaltungsprogramm für alle Ferienkinder. Auftakt war der Kochkurs "Nudelsalat", natürlich mit Verkostung.



Eine "Schnipseljagd mit Hindernissen" (Korbball, Baumumfangschätzung, Bestimmung von Bäumen, Wettlauf um den Parkteich, Kletterwand) führte die Ferienkinder in den Gröbziger Park. Bei der Aktion wurden die Betreuerinnen auch wieder tatkräftig von den Jugendlichen aus dem Club unterstützt. Für alle Teilnehmer gab es in der Parkklausur noch eine kleine Stärkung. Natürlich stehen noch weitere Aktivitäten auf dem Programm, z. B. Wissensquiz, Exkursion, Basteltag, Sportturnier, Grillparty.
A. Meiling

Kinder- und Laubenfest in der Kleingartenanlage "Am Stadion" Gröbzig

Termin: Samstag, 18. August 2007

Beginn: 14.00 Uhr

Kletterbaum, Zielwurf, Riesenwürfel und vieles mehr
Kegeln & Darts, Kaffee und Kuchen
(Kuchenbasar des Jugendclubs),
Würstchen & Getränke aller Art
18.00 Uhr Lampionumzug mit Überraschungen



Alle Gröbziger Kinder, auch Eltern und Großeltern sind herzlichst eingeladen!!!

bärenstark 19. Volksfest in Radegast vom 11.- 12. August 2007

Samstag, 11.08.07

- 10.00 Uhr **1. Opel-Bennemann-Cup**
Fußballturnier mit dem Sportverein Schwarz-Gelb und 14 Gastvereinen
- 19.00 Uhr **Fackelumzug** der Freiwilligen Feuerwehr
mit der Schalmeienkapelle Cösitz
- 20.00 Uhr **Sommernachtsball** – Hits und Oldies mit der „PSM-Liveband“ und
„Under Cover“ Eroticshow

Sonntag, 12.08.07

- 10.00 Uhr **Buntes Markttreiben** mit „Original Marktschreiern“
Musikalischer Frühschoppen mit „DJ Mike“
Heute wird nicht selbst gekocht:
Speckkuchen von der Freiwilligen Feuerwehr Radegast
Thüringer Spezialitäten vom Saalfelder Grill
- 14.00 Uhr **1 Fass Freibier der Köthener Brauerei**
Programm der Vereine:
Line-Dance mit den „Fuhnestädter Country-Bears“
Bunte Noten vom „Chor Radegast“
„Radegaster Falschmünzer“ präsentiert die Medaille des Jahres 2007
- 15.00 Uhr **Gesangsduo „Stephan & Ulrike“** präsentiert Hits und Schlager
„Showtanzgruppe Meuschau“
mit flotten Tänzen in farbenfrohen Kostümen
Mode frech, lustig und sexy mit „Hardys Modekabarett“

Volksfesttombola mit tollen Preisen, Vergnügungspark, Getränke, - Imbiss- und Eisstände sorgen an beiden Tagen für das Wohl unserer Gäste

Wir gratulieren



Gemeinde Edderitz

- Bülow, Konrad zum 70. Geburtstag
Baumgarten, Werner zum 80. Geburtstag
Weiß, Ursula zum 60. Geburtstag
Jahny, Hubertus zum 70. Geburtstag
Panhans, Herbert zum 70. Geburtstag

Gemeinde Fraßdorf

- Weigt, Hannelore zum 70. Geburtstag
Bau, Herta zum 90. Geburtstag

Gemeinde Görzig

- Dorn, Peter zum 65. Geburtstag
Niemann, Margarete zum 65. Geburtstag
Wehde, Karin zum 60. Geburtstag
Bätz, Helga zum 60. Geburtstag

Ortsteil Reinsdorf

- Schwertfeger, Johanna zum 93. Geburtstag
Hammermann, Udo zum 60. Geburtstag
Grube, Elisabeth zum 70. Geburtstag

Stadt Gröbzig

- Schuricht, Ursula zum 70. Geburtstag
Schönburg, Heinz zum 80. Geburtstag
Schwerdt, Helga zum 65. Geburtstag
Stolze, Knut zum 60. Geburtstag
Günther, Brunhilde zum 75. Geburtstag
Leja, Werner zum 65. Geburtstag
Kirchhoff, Christel zum 60. Geburtstag
Kündiger, Anna zum 85. Geburtstag
Popp, Hilde zum 80. Geburtstag
Horn, Ilse zum 70. Geburtstag
Kroschinsky, Walter zum 65. Geburtstag
Koriath, Karl zum 75. Geburtstag
Lobermeier, Reinhold zum 75. Geburtstag

Ortsteil Wörbzig

- Lüdicke, Margarete zum 80. Geburtstag

Gemeinde Großbadegast

- Künzel, Gisela zum 75. Geburtstag

- Johl, Maria Anna zum 75. Geburtstag
Günther, Annelies zum 70. Geburtstag
Wien, Udo zum 60. Geburtstag
Gröhner, Karl zum 80. Geburtstag

Ortsteil Kleinbadegast

- Friedrich, Manfred zum 65. Geburtstag
Franz, Barbara zum 60. Geburtstag

Gemeinde Hinsdorf

- Sitte, Karl Heinz zum 60. Geburtstag
Wiedemeyer, Elfriede zum 80. Geburtstag
Niemann, Ingeborg zum 80. Geburtstag
Thiele, Georg zum 75. Geburtstag
Schondau, Siegfried zum 70. Geburtstag
Wölke, Hermann zum 80. Geburtstag
Girenz, Adelheid zum 80. Geburtstag

Gemeinde Maasdorf

- Schmidt, Annelies zum 60. Geburtstag

Gemeinde Piethen

- Meiser, Helga zum 65. Geburtstag
Pulst, Annemarie zum 75. Geburtstag

Gemeinde Prosigk

Ortsteil Fernsdorf

- Weidenhammer, Helga zum 75. Geburtstag

Gemeinde Quellendorf

- Picht, Heinz zum 65. Geburtstag
Hähne, Marita zum 60. Geburtstag
Müller, Gerda zum 80. Geburtstag
Herz, Inge zum 65. Geburtstag

Stadt Radegast

- Wendrich, Edeltraud zum 80. Geburtstag
Baetger, Horst zum 65. Geburtstag
Baethle, Gisbert zum 60. Geburtstag
Sander, Werner zum 70. Geburtstag
Heuer, Inge zum 70. Geburtstag
Leitner, Betina zum 60. Geburtstag
Slomski, Ingeborg zum 85. Geburtstag
Pielert, Hans zum 80. Geburtstag
Bieler, Irmgard zum 80. Geburtstag
Kirschke, Monika zum 65. Geburtstag

Gemeinde Scheuder

Ortsteil Naundorf

- Meiling, Else zum 85. Geburtstag
Ehrenberg, Gisela zum 65. Geburtstag

Gemeinde Weißandt-Gölzau

- Eckner, Anneliese zum 75. Geburtstag
Loos, Manfred zum 65. Geburtstag
Pfeil, Rosemarie zum 60. Geburtstag
Heinrichs, Erika zum 65. Geburtstag
Nebelung, Karin zum 60. Geburtstag

Gemeinde Wieskau

- Welsch, Werner zum 80. Geburtstag

Ortsteil Cattau

- Giebler, Ruth zum 70. Geburtstag

Gemeinde Zehbitz

- Behncke, Wolfgang zum 60. Geburtstag
Samp, Gerhard zum 75. Geburtstag

Ortsteil Zehmitz

- Miedlich, Renate zum 65. Geburtstag

Einige Geburtstage werden auf Wunsch nicht veröffentlicht.



Zum Ehejubiläum gratulieren wir ganz herzlich folgenden Ehepaaren

- Am 08.08.2007 zum 60. Hochzeitstag
Gertrud und Erich Mosert in Maasdorf.
Am 17.08.2007 zum 50. Hochzeitstag
Ingeborg und Walter Lärm in Radegast.
Am 23.08.2007 zum 60. Hochzeitstag
Bernada und Gerhard Schmidt in Schortewitz.
Am 24.08.2007 zum 50. Hochzeitstag
Vidosava und Erich Wlodarczyk in Piethen.
Am 24.08.2007 zum 50. Hochzeitstag
Irmgard und Manfred Walleit in Görzig.